

Amts = Blatt



zur Laibacher Zeitung.

N^o. 149.

Samstag den 13. December

1845.

Gubernial - Verlautbarungen.

Z. 2029. (2)

Nr. 27846.

E u r r e n d e
des k. k. illyrischen Guberniums. — Kundmachung der in Serbien geltenden Bestimmungen zur Erwerbung der Staatsbürgerschaft, und zur Anstellung von Ausländern im dortigen Staatsdienste. — In Folge hohen Hofkanzlei: Decretes vom 26. October 1845, Z. 35134, werden die an Hochselbe unterm 12. October l. J. von der hohen k. k. geheimen Hof-, Hof- und Staatskanzlei gelangten Uebersetzungen einiger Verfügungen der serbischen Regierung, betreffend die dortlands geltenden Bestimmungen zur Erwerbung der Staatsbürgerschaft, und zur Anstellung von Ausländern im dortigen Staatsdienste, zur allgemeinen Kenntniß kund gemacht. — Nr. 1. Uebersetzung aus dem Serbischen eines von dem serbischen Fürsten Alexander Karagoyevich aus Kr. Gujowatz unterm 8/20. Mai d. J. W. N. 59, erlassenen Decretes an das Ministerium zc. zc. — Verschiedene polit. Verhältnisse und öftere Ereignisse, welche für unser Vaterland von üblen Folgen aus der Ursache waren, weil in Unserm Regierungsdienste fremde Unterthanen sich befinden, bestimmten mich, im Einvernehmen mit dem Senate unterm 24. v. M., Z. 274, Folgendes zur Richtschnur festzusetzen: 1. In der Folge wird kein Ausländer weder mit, noch ohne einer Entlassung in solche Regierungsdienste aufgenommen werden können, für welche sich geeignete Landesinder vorfinden. — 2. Im Falle, als es die Nothwendigkeit erfordern sollte, einen Ausländer in eine Anstellung aufzunehmen, wird das betreffende Directorium mit dem Senate und dem Fürsten sich darüber ins Einvernehmen

sehen und die Bedingungen bestimmen, nach welchen ein Individuum sodann in den Regierungsdienst aufgenommen wird; jedoch wird keines dieser Individuen, und wenn dasselbe auch die gehörige Entlassung hätte, gleich Anfangs und ohne hinlängliche Beweggründe zum Beamten ernannt werden können. — 3. Nur eine erwiesene eifrige Dienstleistung, besondere Fähigkeiten und erworbene Verdienste können die Regierung bewegen, einen mit der gehörigen Entlassung aus seinem Unterthansverbande versehenen Ausländer in die Zahl ihrer Beamten aufzunehmen. Eine solche Aufnahme Fremder zu serbischen Beamten wird stets im gemeinschaftlichen Einvernehmen des Fürsten mit dem Senate geschehen. — 4. Was aber jene fremden Unterthanen betrifft, die sich gegenwärtig im Dienste der Regierung befinden, so wird ihnen allen ohne Unterschied ein Termin längstens von sechs Monaten zur Beibringung der für ihre Aufnahme in den serbischen Unterthansverband nach den bestehenden Landesordnungen erforderlichen Entlassung gegeben. — 5. Derjenige, welcher bis zu diesem Zeitpunkt nicht im Stande ist, dieser Vorschrift G. nüge zu leisten, wird von diesem Augenblicke an, der wahren Eigenschaft und Begünstigung eines serbischen Beamten verlustig, und jenen Ausländern gleichgestellt, welche die Regierung mit Contract in ihren Dienst aufnehmen, und nach ihrem Gutdünken aus demselben wieder entlassen kann, mit dem Beifügen jedoch, daß selbe, so wie sie die Entlassung aus ihrem Unterthansverband erhalten, und den vorgeschriebenen Eid auf die serbische Unterthansverpflichtung abgelegt haben werden, wieder in die Rechte und Vortheile eines Beamten treten. — Indem diese Entschickung dem Ministerium mitgetheilt wird, wird solchen anempfohlen, die letzten zwei Punkte zur Kennt-

nist der unterstehenden Ausländer zu bringen, und die darin festgestellten Vorschriften selbst auf das Genaueste zu beobachten. — Nr. 2. Alexander Karagyorgyewich Fürst von Serbien mit Zustimmung des Senats. — Nach dem wir in Erfahrung gebracht haben, daß die Verordnung vom 8. April 1843, alten Stils W. Nr. 462, S. 395, in Hinsicht der Einbürgerung und Entlassung der Serben aus ihrem Vaterlande ihrer Bestimmung nicht entspricht, so haben wir beschlossen, dieselbe ihrem ganzen Umfange nach aufzuheben, und folgende Bestimmungen an ihre Stelle zu setzen: — 1. Jene Fremde, welche das Recht der Miteinwohnerschaft in Serbien zu haben, und dasselbe zu genießen wünschen, müssen es auf gehörige Art und Weise sich verschaffen. — 2. Was erforderlich ist, damit ein Fremder die bürgerl. Rechte in Serbien erlange, ist im §. 44 des bürgerl. Gesetzbuches bestimmt. Hier aber werden Regeln vorgeschrieben für Jene, welche durch erklärten Willen und erklärte Absicht der fremden Unterthanspflicht entsagen, und in die serbische Miteinwohnerschaft treten. — 3. Jeder Fremde, der das Recht der serbischen Miteinwohnerschaft zu erlangen wünscht, wird sein dießfälliges Gesuch dem Ministerio des Innern unmittelbar, oder falls er irgendwo in Serbien schon sesshaft wäre, mittelst der betreffenden Kreishauptmannschaft unterbreiten. In diesem Gesuche wird er sich über seine Eigenschaften, seinen Lebenswandel, Stand, Vermögen und Beschäftigung auszuweisen haben, worauf er eine auch vom Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten zu bekräftigende Bestätigung erhalten, daß er in den Verband gleich nach Erhaltung der erforderlichen Entlassung aufgenommen wird. — 4. So wie also ein Fremder die erwähnte Zusicherung von dem Ministerio des Innern erhalten haben wird, muß er sich angelegen seyn lassen, sich die erforderliche Entlassung zu verschaffen, welche er auch nach Verlauf höchstens eines Jahres demselben Ministerio vorzuweisen, widrigenfalls nach Verlauf eines Jahres, nämlich vom Tage der erhaltenen Zusicherung gerechnet, er sein Gesuch wegen Aufnahme neuerdings einzureichen haben wird. — 5. Dieses Ministerium wird, nachdem dasselbe eine derartige Entlassung empfangen und dieselbe für richtig befunden hat, dem Bittsteller das Recht der serbischen Miteinwohnerschaft bescheidlich ertheilen, und ihm darüber ein Certificat ausstellen, sobald er folgenden Eid abgelegt haben wird.

— „Ich N. N., bisher ein N. Unterthan, tretend in die serbische Miteinwohnerschaft, schwöre bei Gott dem Allmächtigen, daß ich gleich jedem gebornen Serben dem regierenden serbischen Fürsten stets treu seyn, die Landesverfassung, dann Landesgesetze und Verordnungen gewissenhaft beobachten, der Landesobrigkeit folgen und gehorchen, die Contribution, dann alle Abgaben und Lasten pünktlich entrichten und tragen, und allen meinen serbischen Miteinwohnern obliegenden Pflichten willig nachkommen werde, so wahr mir Gott helfe, und ich im Stande seyn soll, am jüngsten Gerichte Rede und Antwort zu geben.“ — 6. Ein auf solche Art in die serbische Miteinwohnerschaft aufgenommener, und mit dem dießfälligen Zeugnisse vom Ministerio des Innern versehener Fremder ist verpflichtet, sich alsogleich zu erklären, welchem Bezirke und welcher Gemeinde er einverleibt zu seyn wünsche; Falls er nicht früher schon einen beständigen Wohnsitz in Serbien gehabt, und denselben bereits angezeigt hatte, damit er alsdann an die betreffende Kreishauptmannschaft (für Belgrad an die städtische Direction) gewiesen werden könnte, welche ihm, Falls keine rechtsbeständigen Hindernisse vorhanden wären, der betreffenden Gemeinde einverleiben, und als Mitglied derselben eingetragen wird. Sollten aber irgend welche Hindernisse sich ergeben, so müssen diese dem Ministerio berichtet, und die Eileidigung, nach welcher man sich zu richten haben wird, abgewartet werden. — 7. Sollte ein Serbe aus dem Verbande der serbischen Miteinwohnerschaft zu treten, und in eine fremde überzutreten wünschen, so muß er vor aller erst erachten, um die Versicherung von der betreffenden fremden Obrigkeit, daß er nach erhaltener Entlassung in die fremde Miteinwohnerschaft ohne allen Anstand aufgenommen seyn wird, sich zu verschaffen. — 8. Zu diesem Zwecke wird er sein mit solcher Versicherung, dann mit glaubwürdigen Zeugnissen, daß er allen Pflichten und Verpflichtungen gegen seine Regierung, Gemeinde, Communion, Familie und gegen übrige Miteinwohner Genüge geleistet hat, versehenes Zeugnis bei seiner competenten Kreishauptmannschaft einzureichen haben. — 9. Dieses Bittgesuch sammt Beilagen wird die Kreishauptmannschaft, nachdem sie sich von der Statthaftigkeit und Wahrheit des Inhaltes desselben mittelst Circular oder auch mittelst der Zeitung überzeugt hat, dem Ministerio des Innern mit ih-

rem Einbegleitungsschreiben einzusenden, und von dort die Willfahung der Bitte abzuwarten haben, in welchem Falle die Kreishauptmannschaft dem Bezirksleiter die Entlassung aus dem Verbande der serbischen Miteinwohnerschaft ausstellen, welche im Wege des Ministeriums des Innern von dem der äußern Angelegenheiten legalisirt wird. Der Name eines auf solche Art entlassenen Serben wird in dem Register der serbischen Einwohner gestrichen, in dessen bleibt er in Hinsicht privater später, sich ergeben möglicher Verbindlichkeiten auch ferner verantwortlich. — Belgrad am 14. Mai 1844.

— Nr. 3. Uebersetzung des §. 44 des serbischen bürgerl. Gesetzbuches. — §. 44. Dem serbischen Einwohner kommt der volle Genuß der bürgerl. Rechte zu. Die serbische Einwohnerschaft, d. i. die Bürgerschaft, kommt entweder der bloßen Geburt nach zu, oder wird durch die vorgeschriebene Einbürgerung erlangt, wornach also alle die bürgerl. Rechte genießenden serbischen Einwohner entweder geborne oder eingebürgerte Serben sind. — Bei gebornen Serben geht das Bürgerrecht vom Vater auf die Kinder der Natur nach über, die Einbürgererschaft aber erlangt man dann, wenn ein Fremder durch volle sieben Jahre, es sey in den Staatsdiensten, oder in der Ausübung des Gewerbes, des Landbaues, oder in einer andern nützlichen Beschäftigung hiehlans gelebt, und während dieser Zeit sich ehrlich, und den Landesgesetzen gemäß, ohne irgend ein Verbrechen begangen zu haben, betragen hätte. — Uebrigens aber kann das Bürgerrecht vor der festgesetzten Zeit zum Aufenthalte in Serbien, nur durch besondere Genehmigung des Fürsten im Einverständnisse mit dem Senate erlangt werden. — Laibach am 11. November 1815.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.
Carl Graf zu Welsperg, Raite nau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.
Dr. Simon Radnig,
k. k. Subernalrath.

3. 2028. (3) Nr. 29558.
Concurs-Ausschreibung.

Seine k. k. Majestät haben zu Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 30. September 1815, Zahl 28940, mit allerhöchster Entschließung vom 17. August d. J. folgende siftemmäßige Dienststellen für den k. k. Hofbaurath zu Creiren befunden, und zwar: Acht Ober-Ingenieurs, mit den Gehalten jährlicher 1400 fl.,

dem Quartiergelde jährlicher 210 fl. Conv. Münze, und der Reihung in die 8. Diäten-Glasse. — Acht Ingenieurs erster Classe, mit den Gehalten jährlicher 900 fl. und 800 fl. Conv. Münze, dem Quartiergelde jährlicher 150 fl. Conv. Münze, und der Reihung in die 9. Diäten-Glasse. — Acht Ingenieurs zweiter Classe, mit den Gehalten jährlicher 700 fl., 600 fl. C. M., dem Quartiergelde jährlicher 120 fl. und der Reihung in die 10. Diäten-Glasse. — Einen Registrator, mit dem Gehalte jährlicher 1060 fl., dem Quartiergelde von 240 fl. Conv. Münze, und der Reihung in die 8. Diäten-Glasse. — Vier Practikanten mit Adjuten von 300 fl. C. M., und der Reihung in die 12. Diäten-Glasse, nebst welchen noch 8 zur unentgeltlichen Verwendung zugelassen werden können. — Rücksichtlich der Besetzung dieser Stellen ist der Allerhöchste Willen dahin ausgesprochen, daß die möglichste Vorsicht anzuwenden sey, damit nur solche Individuen angestellt werden, welche, ihrer theoretischen und practischen Befähigung nach, für ihren Beruf vollkommen geeignet sind. — Die Concurrenten um was immer für eine der obbenannten Stellen, wenn sie schon Beamte sind, haben durch ihre Behörde ihre Gesuche an die vorgesezte Landesstelle, die andern aber, welche nicht Beamte sind, durch die Kreisämter, in deren Kreisen sie sich befinden, an die bezügliche Landesstelle und von da an den Hofbaurath gelangen zu lassen. — Der Concurstermin wird bis Ende Februar 1816 festgesetzt. — Von dem k. k. Hofbaurathe. Wien am 13. November 1815

3. 2047. (2) Nr. 28,571.
Concurs-Ausschreibung.

An der k. k. Musterhauptschule zu Laibach ist durch das erfolgte Ableben des Matthäus Klander die Lehrerstelle der ersten Classe, mit welcher der Gehalt jährlicher Vierhundert Gulden C. M. verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Jene Individuen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, und hiezu die erforderlichen Eigenschaften, worunter die Kenntniß der krainischen Sprache unerläßlich ist, besitzen, haben ihre dießfälligen, mit den nöthigen Documenten belesaten, und eigenhändig geschriebenen Competenzgesuche beim hochwürdigem fürstbischöflichen Consistorium zu Laibach, im Wege ihrer vorgesezten Behörden bis 9 Jänner 1816 zu überreichen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. — Laibach am 28. November 1815.

281 1815

Kreisämthche Verlautbarungen.

3. 2044. (2)

Nr. 19184.

R u n d m a c h u n g.

Die Subarrendirungs-Verhandlungen wegen Sicherstellung der Verpflegung für die kais. königl. Beschälpferde auf die nächstjährige Beschälzeit, das ist vom 1. März bis Ende Juni 1846, nach dem beifolgenden Erfordernisaussage, werden durch einen k. k.

Kreiscommissär, und zwar für die Station Mannsburg am 15. December 1845 in der Bezirkskanzlei zu Münkendorf; für die Station Krainburg am 16. December in der Amtskanzlei des dortigen Bezirks-Commissariates; für die Station Neumarkt am 17. December in der dortigen Bezirks-Amtskanzlei; endlich für Weldes am 18. December in der Amtskanzlei der Herrschaft Weldes, jedesmal um 10 Uhr Vormittag abgehalten werden.

Dislocations- und täglicher Naturalien-Erforderniß-Entwurf für die Beschälzeit des Jahres 1846.

Benanntlich	Quartiersort	Stand		Tägliches Erforderniß				
		Mann	Pferde	Brot	Hafer	Heu à 10 Z	Streustroh	
							à	
							6	3
							Pfund	
							Portionen	
K. K. F. F.	Mannsburg	3	4	3	8	4	4	—
Beschäl- und Re-	Krainburg	3	4	3	8	4	4	—
montirungs-De-	Neumarkt	2	3	2	6	3	3	—
partement	Weldes	3	4	3	8	4	4	—
	In Summa	11	15	11	30	15	15	—

Anmerkung. Zu Weldes und Neumarkt treffen die Commanden erst den 16. März ein und verbleiben dort bis 15. Juli 1846.

— Hievon werden die Unternehmungslustigen Parteien zur Wissenschaft verständiget. — K. K. Kreisamt Laibach am 6. December 1845.

Aemthche Verlautbarungen.

3. 2042. (2)

Nr. 660.

Zehent-Verpachtung.

Am 23. December 1845 Vormittags um neun Uhr werden in der Amtskanzlei der Camerolherrschaft Laß folgende Feldfrüchten-Zehente auf sechs Jahre, nämlich, seit 1. November 1845 bis hin 1851, durch öffentliche Versteigerung verpachtet werden, als: der Feldfrüchten-Zehent von der Zehentgemeinde Merslimverch, Javorjoudal, Sairach, Navavas, Laurouz, Illauzhenive, Volaka, Leskouza, Tizhiberd und Kernize, Laishie, Javorje und Dolenzhize, Rauna, Dauzha, Wesolniza, Lauterskiverh, Dolenavas, Sminz, Wrodesch, Gabrou, Sapotniza, Ruden; 2. Abtheilung, Smoleva, Moskrin, Peven, Stariduor, heil. Geist, Sasniß und

Tratto, dann der Zehent von den Neubrüchen in der Huthwaid des Dorfes Westert, Altensack, Peven, heil. Geist, Ermern, Gränz, Stariduor und Godeshitsh. Wozu Pachtliehaber zur Angabe ihrer Anbote, und insbesondere die Zehentgemeinden wegen aufständiger Ausübung des denselben gesetzlich zustehenden Einstandsrechtes mit dem Besatze eingeladen werden, daß die dießfälligen Pachtbedingungen zu den gewöhnlichen Amtsstunden alhier eingesehen werden können, und daß für den Fall, als die Zehentholden das gesetzliche Einstandsrecht entweder gleich bei der Versteigerung oder binnen den darauf folgenden 6 Tagen nicht geltend machen sollten, die an Mann gebrachten Zehente den Besitzern in Pacht überlassen werden würden. — K. K. Verwaltungsamt Laß am 2. December 1845.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 2058. (1) Nr. 28895.

K u n d m a c h u n g.

Bei der Gubernial-Expedit's-Direction in Laibach sind von dem in Druck erschienenen Ergänzungs-Bande vom Jahre 1816 derillhr. Proo. Gesessammlung Exemplare a 1 fl. 30 kr. C. M. zu bekommen. — Auch sind bei derselben um den nämlichen Preis die Ergänzungs-Bände von den Jahren 1813, 1814 und 1815, und die Jahrgänge 1831, 1832, 1833, 1834, 1835, 1836, 1838, 1839, 1840, 1841, 1842 und 1843, dann der Jahrgang 1837 um 45 kr. C. M. pr. Exemplar zu haben. — Laibach am 11. November 1845.

3. 2057. Nr. 29116.

V e r l a u t b a r u n g

über Veränderungen bei verliehenen Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat nachstehende Privilegien verlängert: 1) Unterm 30. October d. J., 3. 43388, dem Joseph Häußle, Inhaber einer lithographischen Anstalt in Wien, das unterm 14. October 1843 verliehene Privilegium, auf Erfindung und Verbesserung von Spielkarten, auf die Dauer eines, d. i. des 3. Jahres. — 2) Unterm 28. October d. J., 3. 43223, dem Anton Freiherrn v. Doblhoff Dier, das unterm 26. Juli 1842 verliehene ausschließende Privilegium, auf Verbesserung in der Erzeugung sechseckiger Dachziegeln, auf ein weiteres, d. i. das 4. Jahr. — 3) Unterm 30. October d. J., 3. 43224, dem Carl Zeller, Buchscherer, und Alois Nahler zu Wien, das unterm 15. December 1838 verliehene, auf Entdeckung und Verbesserung eines Cylinders zur Dekartirung aller Sortungen Schafwolle, auf die weitere Dauer von zwei Jahren, d. i. des 8. und 9. Jahres. — 4) Unterm 30. October d. J., 3. 43387, das am 28. October 1844 dem Joseph Schnedl, Lederfabrikanten, und Rudolf Schiffner, bürgerl. Apotheker zu Wien verliehene, auf die Erfindung, den Binnover im nassen Wege zu erzeugen, auf die weitere Dauer eines, d. i. des zweiten Jahres. — 5) Unterm 26. October d. J., 3. 41961, das dem Wilhelm Eden v. Wärb, bürgerl. Apotheker zu Wien, unterm 27. Jänner 1836 verliehene Privilegium, für die Erfindung eines Zahnkittes zum Verstopfen der hohlen Zähne, auf die weitere Dauer eines, d. i. des 11. Jahres. — 6) Am 10. November d. J.,

3. 44591, das dem Johann Dietrich, Graphit-Steingut-Geschirrfabrikanten in Graß, unterm 10. November 1840, auf die Erfindung einer Mischung von verschiedenen Ingredienzen zur Feuerlöschung verliehene zweijährige, und bereits bis auf das fünfte Jahr erweiterte Privilegium, über sein Ansuchen auf das 6. Jahr. — Und 7) am 7. November d. J., 3. 44376, das dem Luigi Boncinelli, patentirten Wagenfabrikanten zu Mailand, unterm 18. April 1845 verliehene einjährige Privilegium, auf eine Erfindung in der Construction von Spiral- und gewundenen Wagenfedern, und auf die Verbesserung in der Anbringung oder Verbindung dieser Federn mit den Wagen, auf die weitere Dauer eines, d. i. des zweiten Jahres. — Laibach am 27. November 1845.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 2063. (1) ad Nr. 11654.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminal-, dann Merkantil- und Wechselgerichte in Krain, wird bekannt gemacht: Es sey bei diesem Gerichte eine Criminal-Actuars-Stelle mit dem Gehalte jährl. 600 fl. M. M. erlediget worden. — Es haben daher diejenigen, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, ihre belegten Gesuche, und zwar die bei einer andern Behörde angestellten Bittbewerber durch ihre Vorstände, längstens binnen 4 Wochen, vom Tage der Einschaltung in die Laibacher Zeitung, hier zu überreichen, sich darin über die volle Kenntniß der Krainischen Sprache auszuweisen, und zugleich sich zu äußern, ob sie mit einem, und welchem Individuum dieses Gerichtes verwandt oder verschwägert sind. — Laibach am 9. December 1845.

3. 2048. (2) Nr. 10852.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey der hiesige Tagelöhner Blas Sellan, am 15. November 1845, im hiesigen Civil-Spitale mit Hinterlassung einer Barschaft pr. 30 fl. 2 kr. C. M., welche sich im diesgerichtl. Deposito befindet, ab intestato gestorben. — Da dessen gesetzliche Erben unbekannt sind, so werden diejenigen, welche auf die Verlassenschaft ein Erbrecht zu haben vermeinen, hermit aufgefordert, diesen ihren Erbsanspruch binnen Einem Jahre und sechs Wochen, vom Tage der

Rundmachung dieses Edictes, bei diesem Gerichte so gewiß anzubringen und gehörig auszuweisen, widrigens nach Ablauf dieser Frist mit den sich ausweisenden Erben die Abhandlung gepflogen, und denselben das Verlaßvermögen überlassen werden würde. — Laibach am 25. November 1845.

Z. 2049. (2) **E d i c t.** Nr. 11071.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, als Concursinstanz, wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Peter Zanier'schen C. M. Verwalters, Dr. Andreas Napretz, in die öffentliche Versteigerung der, zur Peter Zanier'schen Gantmasse gehörigen Activforderungen, im Gesammtbetrage pr. 559 fl. 9 kr. C. M., deren Einbringung bisher noch nicht realisiert werden konnte, gewilliget, und die dießfälligen Licitationstage auf den 12. Jänner, 9. und 23. Februar 1846, jedesmal Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß diese Forderungen bei der dritten Feilbietungstage auch unter dem Nennwerthe um was immer für einen Betrag werden hintangegeben werden. — Das Verzeichniß der gedachten Activforderungen, so wie die dießfälligen Licitationsbedingungen erliegen in der dießgerichtlichen Registratur zur Einsicht. — Laibach am 29. November 1845.

Z. 2043. (3) **E d i c t.** Nr. 10061.

Vom k. k. krain'schen Stadt- u. Landrechte wird hiemit bekannt gemacht: Man habe über Ansuchen des C. M. Verwalters, Dr. Zwayer, und Zustimmung der Gläubiger, die öffentliche Versteigerung der, zum Leopold Sumler'schen Verlasse gehörigen Activforderungen, im Gesammtbetrage von 1471 fl. 15³/₄ kr., bewilliget, und zu deren Vornahme die drei Tagessitzungen, auf den 24. November und 15. December 1845, und 12. Jänner 1846 um 9 Uhr Vormittags vor diesem Gerichte mit dem Anhange angeordnet, daß diese bei der ersten und zweiten Tagessitzung nur über oder um den Nominalwerth, bei der dritten Tagessitzung aber auch unter demselben hintangegeben werden. — Der Ausweis der zu versteigernden Activen und die Licitationsbedingungen können mittlerweile in der dießlandrechtlichen Registratur und beim Concursmassa = Ver-

walter Dr. Zwayer eingesehen werden — Laibach am 28. October 1845. Nr. 11,074.

Anmerkung: Bei der ersten Tagessitzung ist kein Kauflustiger erschienen. — Laibach am 29. November 1845.

Aemtlche Verlautbarungen.

Z. 2041. (1) **Concurs - Ausschreibung.** Nr. 12310/2041

Im Bereiche der steyermärkisch-illyrischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung ist eine Cameralbezirks-Officialenstelle mit dem jährlichen Gehalte von sechshundert Gulden, und für den Fall der graduellen Vorrückung, von 500 fl. C. M. erledigt. — Zur Wiederbesetzung dieser Stelle wird der Concurs bis 1. Jänner 1846 mit dem Besatze ausgeschrieben, daß diejenigen, welche sich hierum zu bewerben gedenken, über die mit gutem Erfolge zurückgelegten juridisch-politischen Studien, über ihre bisherige Dienstleistung, Gefähs- und Sprachkenntnisse und tadellose Moralität sich auszuweisen, und ihre Gesuche, worin zugleich anzugeben ist, ob und in welchem Grade sie mit einem Gefähsbeamten der Provinzen Steyermark und Mähren verwandt oder verschwägert sind, im vorgeschriebenen Dienstwege an die genannte Cameralgefällen-Verwaltung zu leiten haben. — Graz am 28. November 1845.

Z. 2030. (3) **R u n d m a c h u n g.** Nr. 26099/1911

Von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung für Böhmen wird bekannt gemacht, daß der Tabak- und Stämpeldistrictsverlag in Krumau, Budweiser Kreises, im Wege der freien Concurrenz mittels Einlegung schriftlicher Offerte, insofern keine Uebersetzung eines nach dem frühern Systeme im Concessionswege bestellten Verlegers Statt finden sollte, demjenigen, welcher die geringsten Verschleißprocente in Anspruch nimmt, und gegen dessen persönliche Eignung kein Bedenken obwaltet, wird verliehen werden. — Dieser Verlag ist zur Materialfassung an das 18¹/₃ Meilen entfernte Tabak- und Stämpelmagazin zu Prag angewiesen, ihm selbst sind 3 Unterverleger und 62 Trafikanten zur Fassung zugetheilt. — Die im Tabakgefälle entweder bar oder hypothekarisch oder mit Staatspapieren nach dem normalmäßigen Werthe zu erlegende Caution beträgt 5600 fl., wofür dem Verleger Tabakmateriale im gleichen Werthe auf Credit verabsolgt wird; das Stäm-

pelpapier wird gegen bare Bezahlung abgefaßt. Nach dem Erträgnisausweise der, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Budweis und in der hierseitigen Registratur in N. C. 909 II. eingesehen werden kann, betrug der Verschleiß vom 1. Mai 1844 bis Ende April 1845 an Tabakmateriale 116078 ¹²/₃₂ Pfunde, im Geldwerthe von 59086 fl. 27 ¹/₄ kr., an Stämpelpapier 5796 fl. 51 kr. — Dieser Verschleiß gewährte bei einer Provision von 7 % vom Tabak, und 3 ¹/₂ % vom Stämpel, mit Inbegriff auf 365 fl. 28 ³/₄ kr. berechneten Kleinverschleißgewinnes, für den Verleger eine rohe Einnahme von 4704 fl. 25 kr. Hingegen betrug die Auslagen, welche der Verleger aus Eigenem zu bestreiten hat, beiläufig: a) an Gallo 1 ¹/₂ % vom gebeißten Schnupftabak Nr. 16 und 18, 2 % vom gesponnenen Rauchtobak 237 fl. 34 kr.; b) an Provision von den Fassungen der Unterverleger im Tabakgefälle, u. z. für den zu Hohenfurth und Tisch 5 %, für den zu Oberplan 4 %, 1498 fl. 49 kr.; c) an Provision von den Stämpelfassungen dieser drei Unterverleger à 3 %, 59 fl. 25 kr.; d) an Fracht 1 fl. 6 kr. für den Netto Cent, 1276 fl. 51 ³/₄ kr.; e) an sonstigen Verlagsauslagen, als: Gewölb- und Kellerzins 120 fl., Unterhalt des Gehilfen 200 fl., Geldabfuhrkosten 15 fl., Auf und Abladungsspesen 20 fl., Schreib- und Einkartierpapier 45 fl., Beleuchtung 18 fl., Beheizung 40 fl. zusammen 3530 fl. 39 ³/₄ kr. — Nach Abschlag dieser Ausgaben verblieb bei der bezeichneten Provision für den Verleger ein reiner Gewinn von 1173 fl. 45 ¹/₄ kr. — Derselbe ergibt sich bei 6 % vom Tabak und 3 ¹/₂ % vom Stämpel mit 582 fl. 54 kr. — Dieser Gewinn kann jedoch durch Zunahme des Absatzes und Vermehrung der Auslagen vermehrt, durch Abnahme des Absatzes und Vermehrung der Auslagen hingegen vermindert werden. — Der Verlag wird ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zeitraum verliehen, jedoch bleibt sowohl der k. k. Gefällsbehörde, als auch dem Verleger eine dreimonatliche Aufkündigungsfrist vorbehalten. Im Falle einer vorschriftswidrigen Verlagsführung kann der Verleger sogleich vom Verlagsgeschäfte entfernt werden. — Sollte jedoch von Jemanden gegen den Verleger eine gerichtliche Sequestration seines Verlaßes oder eine gerichtliche Execution auf seine Lösungsgelder oder seine Provision erwirkt werden, so erfolgt von Seite der k. k. Gefällsbehörde auf eine Frist von dreißig Tagen die Aufkündigung. Diejenigen, welche die-

ses Commissiongeschäft zu übernehmen wünschen, haben ihre versiegelten, gehörig gestämpelten Offerte längstens bis zum 31. December 1845 um 12 Uhr Mittags im Bureau des k. k. Hofrathes und Cameralgefällen-Administrators in N. C. 1037 II. zu überreichen. — Ein solches Offert muß mit dem Laufscheine zum Beweise der erlangten Großjährigkeit, einem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse und der von einer Gefällscasse ausgefertigten Quittung über das mit 560 fl. erlegte Neugeld belegt seyn, welches Neugeld im Falle des Zurücktrittes, oder wenn der Erstehrer nicht binnen acht Wochen vom Tage der Zustellung des Verleihungsdecretes die Caution sicherstellt, und den Verlag übernimmt, dem Aerar verfällt. Anbote, welche nach dem bemerkten Zeitraume eingebracht werden, so wie solche, welche bedingt lauten oder nicht gehörig belegt, oder überhaupt dem unten beigefügten Formulare nicht entsprechend eingerichtet sind, ferner Anträge, eine erhaltene Pension zurücklassen zu wollen, werden nicht beachtet werden. — Bei gleichlautenden Offerten wird sich die hierseitige Entscheidung vorbehalten. Uebrigens wird es auch den nach dem frühern Systeme im Concessionswege bestellten Verlegern freigestellt, unter Beobachtung der in dem hohen Hofkammerdecrete vom 17. December 1839, Z. 53602, festgesetzten Bedingungen um die Verleihung des erledigten Verlags in Krumau einzuschreiten. — **F o r m u l a r** von J n n e n. — Ich Endesgefertigter erkläre hiemit rechtsverbindlich, daß ich bereit bin, die Führung des Tabak- und Stämpeldistrictsverlags in Krumau nach den bestehenden Gefällsvorschriften auf unbestimmte Zeit und unter den mit der Kundmachung vom 12. November 1845, Z. 26099, bekannt gemachten Bedingungen gegen . . % vom Tabak und . . % vom Stämpel zu übernehmen. Die Quittung der k. k. Casse in über das mit 560 fl. erlegte Neugeld, so wie auch mein Laufschein und das obrigkeitliche Wohlverhaltenszeugniß liegen hier bei. . . . Datum Eigenhändige Unterschrift und Wohnort mit Haus Nr. . . . — **V o n A u ß e n:** Offert. Zur Uebernahme des Tabak- und Stämpeldistrictsverlaßes in Krumau. Prag am 12. November 1845.

Z. 2038. (1) Nr. 1191.
 Zehent = Verpachtung.
 Mit Bewilligung der löbl. k. k. Cameralbezirks-Verwaltung zu Neustadt, ddo. 28. No-

vember 1845, 3. 13190, werden die zur Religionsfondsherrschaft Sittich gehörigen Garben-, Saft-, Jugend- und Erdäpfel-Behente von den nachbenannten Ortschaften, den 22., 23. und 24. December 1845 in der Amtskanzlei zu Sittich Vormittag von 9 bis 12 Uhr, auf weitere 5 Jahre, nämlich vom 1. November 1845 bis 1. November 1850, öffentlich verpachtet werden, und zwar: 1. den 22. December 1845; a) von den Ortschaften Artishavas; b) Bratenza, Mengesh, Ottetskyverch und Primskau; c) Dobraua; d) Hrib, Goreinverch, Břesoviř und Sellan; e) Fitsch; f) St. Georgen und Breg; g) Gritsh; h) Großgaber; i) Großlack; k) Kleingaber; l) Korenitka; m) Kumpale; — 2. den 23. December 1845, n) Maledulle bei Stockendorf; o) Maledulle, Shimouka und Hrib; p) Martinsdorf; q) Mauřthal; r) Niederdorf; s) Podhorst; t) Pristauza und Pokoinza; u) Pungert; v) Saborst; w) Sagoriza von den Weixelberger Unterthanen; x) Sagoriza von den Sitticher Unterthanen; y) Schachmanřthal; — 3. den 24. December 1845, z) von Sittich, Rupe, Nograd, Schweinsdorf, Gaberje und Storuje; aa) Skalle, Pokonza und Breg; bb) Stockendorf; cc) Streine; dd) Themanis; ee) Velkedulle; ff) Velkodulle und Gumbishe; gg) Verchon, Ober- und Unterpaprefche; hh) Verchpole; ii) Videm; kk) Zesta. — Den Belehholden steht das Einspruchsrecht zu, welches sie binnen 6 Tagen, a dato der Licitation gerechnet, bei sonstiger Erloschung desselben, entweder persönlich, oder durch gehörig schriftlich Bevollmächtigte bei dem diesseitigen Verwaltungsamte geltend zu machen haben. — Die Versteigerungsbedingungen können täglich beim Amte eingesehen werden. — K. K. Verwaltungsamt der Religionsfondsherrschaft Sittich den 2. December 1845.

3. 2059.

Gymnasial-Kundmachung.

Da vermöge des hohen Studienhofcommissionsdecretes vom 4. April 1827, 3. 1640, Niemand als Instructor für Gymnasialschüler anerkannt werden darf, welcher nicht mit einem von dem Präfecte eines öffentlichen Gymnasiums ausgefertigten Lehrfähigkeitszeugnisse versehen ist; so haben sich alle Individuen, welche öffentliche Gymnasialschüler instruiren wollen, und noch nicht mit einem solchen Zeugnisse versehen sind, der vorgeschriebenen Prüfung zu unterziehen, welche am hiesigen Gymnasium am

18. d. M. abgehalten werden wird. Zu dieser Prüfung werden nur jene zugelassen, welche sich vorher bei dem Präfecte mit solchen Studienzeugnissen ausgewiesen haben, aus denen zu ersehen ist, daß sie in allen Grammatical- und Humanitätclassen aus allen Lehrgegenständen wenigstens durchaus die erste Fortgangselasse, in Rücksicht der Sitten aber stets eine noch empfehlendere Classe erhalten haben. — Die bereits mit einem Befugniß-zeugnisse versehenen Instructoren haben dasselbe bis zum 15. d. M. dem Gymnasial-Präfecte zur Bestätigung vorzuweisen, wenn es nicht etwa von demselben ausgestellt oder schon bestätigt worden ist, widrigen Falls sie sich die Schuld selbst beimessen müssen, wenn an ihre Stelle bestätigte Instructoren angestellt werden. Weil vermöge eben dieser Hofverordnung die Befugniß-zeugnisse nur auf die Dauer von sechs Jahren gültig sind, so haben sich alle Instructoren, deren Befugniß-zeugnisse im Jahre 1840, oder noch früher ausgefertigt worden sind, um wieder gültige Zeugnisse zu erhalten, einer neuen Prüfung zu unterziehen. — Von der k. k. Provinzial-Gymnasial-Direction. Laibach am 10. December 1845.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 2052. (1)

Nr. 3268.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Krupp wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht: Es sey über Ansuchen der Erben des gestorbenen Markus Derganz, gewesenen Dechant zu Mötling, die executive Teilbietung der dem Georg Kobbe von Bukouze, Haus-Nr. 15 gehörigen, zu Bukouze gelegenen, auf 158 fl. geschätzten, und der Probsteigült Mötling sub Urb. Nr. 27 dienstbaren 30 kr. Kaufrechtshube, wegen schuldiger 49 fl. 16 kr. c. s. c. bewilliget, und seyen zu deren Vornahme 3 Tagsetzungen, nämlich auf den 22. Jänner, 27. Februar und 23. März 1846, jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte der Pfandrealtät mit dem Besatze angeordnet worden, daß solche nur bei der dritten Teilbietungstagsetzung unter dem Schätzungswerthe würde hintangegeben werden.

Die Licitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchextract können hiebergerichs eingesehen werden.

Bezirksgericht Krupp am 28. Nov. 1845.

3. 2027. (2)

Es wird in ein Expedition-, Commissions- et Producten-Gesellschaft ein Practikant oder Lehrling gesucht. Näheres zu erfragen im Zeitungs-Comptoir.